

*** Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett.** Das heutige zur Ausgabe gelangende Reichsgesetzblatt enthält zwei Verordnungen des Handelsministers, durch welche die Verordnungen vom 11. Mai d. J. betreffend die Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett sowie betreffend die Festsetzung eines Höchstpreises für Knochenmehl ergänzt werden. Die erste der beiden Nachtragsverordnungen bestimmt, daß nur jene Knochen verarbeitenden Unternehmungen Anspruch auf Zuweisung von Knochen durch die Knochenzentrale haben, die während des Jahres 1914 im Betriebe standen. Weiter wird die Knochenzentrale ermächtigt, zum Zwecke der rationellen Ausnützung des Knochenmaterials die Lieferung von Knochen an Knochen verarbeitende Unternehmungen von der Einhaltung bestimmter Verarbeitungsvorschriften abhängig zu machen. Die zweite Verordnung setzt fest, daß für entstaubtes, entleimtes Knochenmehl, welches nach dem österreichischen Patent Nr. 67.698, bekannt unter der Marke „Zdeal-Phosphat“, hergestellt ist, ein Zuschlag von 8 Heller für das Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure berechnet werden kann, daß jedoch der Stickstoff im entstaubten oder nicht entstaubten entleimten Knochenmehl nicht in Rechnung gestellt werden darf.